

Kleine Anfrage

Nachrichtenlose Freizügigkeitsguthaben

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 10. Juni 2015

Gemäss Jahresbericht 2014 sind bei der FMA im Berichtsjahr 241 Anträge zur Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aus Pensionskassen eingegangen. Ein Auszahlungsgrund vor Erreichung des gesetzlichen Alters gemäss BPVG ist das Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz/EWR. Falls der Wirtschaftsraum Schweiz/EWR nicht verlassen wird, ist eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens vor Erreichen des gesetzlichen Alters nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass auf liechtensteinischen Banken Sperrkonten für ehemals gemäss liechtensteinischem BPVG versicherte Personen geführt werden, die sich bei Erreichung des gesetzlichen Alters ihres Pensionskassenguthabens in Liechtenstein nicht mehr erinnern und von den Banken nicht mehr aufgefunden werden können. Es entstehen nachrichtenlose Vermögen beziehungsweise nachrichtenlose Freizügigkeitsguthaben.

- * Ab wann und unter welchen Voraussetzungen gelten Freizügigkeitsguthaben auf Sperrkonten bei liechtensteinischen Banken als nachrichtenlos?
- * Wieviele als in diesem Sinne nachrichtenlose Freizügigkeitskonten gibt es auf liechtensteinischen Banken?
- * Wie hoch ist das Gesamtvermögen, das sich auf solchen nachrichtenlosen Freizügigkeitskonten befindet?
- * Wie wird mit definitiv nachrichtenlosen Freizügigkeitsguthaben auf Sperrkonten bei liechtensteinischen Banken verfahren?
- * Falls diese zugunsten des Landes Liechtenstein verfallen schliesst sich die Frage an, in welcher Höhe bereits nachrichtenlose Vermögen dieser Art zugunsten des Landes verfallen sind und wie das Land diese nachrichtenlosen Vermögen verwendet?

Antwort vom 12. Juni 2015

Zu Frage 1: Gemäss Art. 60 BPVV gelten als vergessene – im Sinne der Anfrage des Abgeordneten Wenaweser nachrichtenlose – Freizügigkeitsguthaben jene Guthaben auf Freizügigkeitskonten oder -policen, die von Personen im Rentenalter noch nicht geltend gemacht worden sind.

Zu Frage 2: Bei liechtensteinischen Banken gibt es gegenwärtig 162 Konten mit vergessenen Freizügigkeitsguthaben.

Zu Frage 3: Das Gesamtvermögen, das sich auf diesen Konten befindet, beläuft sich gegenwärtig auf CHF 1.171.112,20.

Zu Frage 4: Vergessene – im Sinne der Anfrage nachrichtenlose – Guthaben sind gemäss Art. 60 BPVV von den Vorsorgeeinrichtungen sowie jenen Banken und Versicherungsunternehmen, welche Freizügigkeitskonti oder -policen führen, der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Die Funktion der Zentralstelle 2. Säule hat für Liechtenstein auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds vom 19. Dezember 2006 die Stiftung Sicherheitsfonds BVG übernommen.

Gemäss Art. 18a BPVG verjähren Freizügigkeitsleistungen, wenn der Versicherte das 75. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Guthaben, welche auf Freizügigkeitskonten oder -policen angelegt sind, werden, wenn der Versicherte das 75. Altersjahr erreicht hat oder erreicht hätte, gemäss Art. 18a Abs. 4 BPVG an den Sicherheitsfonds überwiesen. Dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

Zu Frage 5: Freizügigkeitsguthaben verfallen daher nicht zugunsten des Landes Liechtenstein.